

**Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Dießener Tal“
in Horb a.N. - Dettlingen**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Der Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Dießener Tal“ in Horb a.N. - Dettlingen ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.2014 in Kraft getreten. Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die folgende zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

1. Umweltbelange

Biotope und Arten: Die geplante Bebauung führt hauptsächlich zum Verlust von geringwertigen Biototypen und 7 jungen Einzelbäumen. Darüber hinaus sind geringwertige Biototypen und mittel bis hochwertig einzustufende Biotopflächen betroffen. Dabei handelt es sich um Feldgehölz- und Gebüschstrukturen.

Der Eingriff in das Schutzgut kann zu 100 % innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Somit wird keine Durchführung weiterer Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Boden: Der Verlust von Bodenflächen durch Neuüberbauung und Flächenversiegelung umfasst ca. 900 m². Da es sich um Auffüllungen handelt, die für den Bodenschutz von geringer Bedeutung sind, wird mit der geplanten Versiegelung das Schutzgut Boden wenig erheblich beeinträchtigt.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da es sich um anthropogen stark überprägte Böden in Form von überwiegend Schotter- und Bodenauffüllungen handelt.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der Zone II des Wasserschutzgebiets Schachtbrunnen der Wassergewinnungsanlagen der Haugensteinwasserversorgung. Eine Gefährdung durch Schadstoffeinträge, sowie ein erheblicher Verlust der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung kann aufgrund der Undurchlässigkeit des Baugrunds (Lehmböden unter Auffüllungen) und der unbelasteten Auffüllungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt zum Verlust von Flächen mit einer geringen Bedeutung für den Grundwasserschutz durch Überbauung und Flächenversiegelung.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut Wasser kann bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen von einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes ausgegangen werden, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Klima und Luft: Durch die geringe Vollversiegelung entstehen für die Kaltluftbildung keine großen Auswirkungen. Durch das Pflanzen der Obstgehölze wird der Kaltluftabfluss in Richtung Südwesten nicht beeinträchtigt oder umgeleitet. Der Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse ist durch die geplanten Baumaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Die Zunahme von lufthygienischen Belastungen durch Individualverkehr ist aufgrund der geringen Größe des Plangebiets vernachlässigbar. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich

Orts- und Landschaftsbild: Durch den Neubau wird der bestehende Siedlungskörper erweitert und das Landschaftsbild in seiner bisherigen Erscheinung beeinträchtigt. Durch die geplante Feldhecke, das Weidengebüsch und die Einzelbäume werden Strukturelemente in die Landschaft eingebracht und der Eingriff kann somit minimiert werden. Das Gebäude wird durch die geplanten Gehölzstrukturen nicht wesentlich in Erscheinung treten. Die Topografie wird nicht wesentlich beeinträchtigt da nur geringfügige Veränderungen notwendig sind.

Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann von einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes ausgegangen werden, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Schutzgüter Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Wechselwirkungen sind entweder nicht betroffen oder bereits durch die Betrachtung anderer Schutzgüter berücksichtigt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung vom 12.08. – 12.09.2013 am Verfahren beteiligt. Hierbei wurden keine Anregungen vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden durch Anschreiben vom 11.12.2013 sowie durch Auslegung vom 16.12.2013 – 16.01.2014 das Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Referat 26 – Denkmalpflege und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege), das Landratsamt Freudenstadt (Bau und Umweltamt, Bau und Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde, Amt für Wasserwirtschaft- und Bodenschutz, Straßenbauamt, Gesundheitsamt, Vermessungsamt, Flurneuordnungsstelle FDS/Calw, Landwirtschaftsamt, Kreisforstamt – Außenstelle Horb und Kreisbrandmeister), der Regionalverband Nordschwarzwald, das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau), die Wehrbereichsverwaltung Süd (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr), die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die Deutsche Telekom AG, die Unitymedia Kabel BW, die PrimaCom Angelbachtal GmbH & Co. KG, die EnBW, der Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein, der Zweckverband Abwassergruppe Haugenstein und die Stadt Schopfloch sowie eigene Behörden der Stadt Horb a.N. gehört.

Einige Behörden gaben keine Stellungnahme ab, äußerten keine Anregungen oder stimmten der Planung zu. Vorgebracht wurden folgende Anregungen:

- Der Regionalverband Nordschwarzwald und das Regierungspräsidium Karlsruhe baten darum, den Eingriff in den regionalen Grünzug darzustellen und darzulegen, warum kein anderer Standort in Frage kommt. Eine Ergänzung bezüglich der Standortwahl und den Eingriff in den Regionalen Grünzug wird in Punkt 3.1 zum Flächennutzungsplan und in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgte. Außerdem regte der Regionalverband an, den Eingriff in das Schutzgut Boden in der Umweltprüfung detailliert zu untersuchen. Dies wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
- Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfahl die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachten, sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant sei. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Das Oberflächenwasser soll in den nördlich angrenzenden Vorfluter/Graben eingeleitet werden. Außerdem wurde zu Kenntnis genommen, dass zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und dem abrufen des Geotop-Katasters geraten wurde.
- Das Landesamt verwies darauf, dass der Bauplanbereich in der Engeren Schutzzone der Haugenstein-Quelle liegt und dass mit dem Landratsamt Freudenstadt abgeklärt werden müsse, ob ein Bauvorhaben genehmigt werden könne. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Freudenstadt ist erfolgt.
- Die EnBW wies darauf hin, dass über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei Leitungen ihres Unternehmens führen. Es wurde darum gebeten, die 20-kV-Freileitung lagerichtig, mit einem Schutzstreifen von jeweils 10 m links und rechts, in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Leitungsanlage wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe wies darauf hin, dass falls in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, diese umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden sind. Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
Es wurde darauf hingewiesen, dass beim Bau darauf zu achten sei, dass keine Flächen des FFH-Gebiets temporär in Anspruch genommen werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.
- Die untere Naturschutzbehörde regte an, die geplante Flächennutzungsplan-Änderung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzuklären. Eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (RP Karlsruhe) ist erfolgt. Eine Planung in die Befreiungslage ist möglich. Es wurde zu Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan vom Grundsatz her zugestimmt wurde und eine naturschutzrechtliche Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Umweltbericht die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsproblematik, eine rechnerische Bilanzierung sowie ein artenschutzrechtlicher Beitrag zu erstellen sind.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus dem Jahr 2004 im Bereich des neuen Standortes Feuerwehrhaus eine „artenreiche Glatthaferwiese“ ausweist. Im Umweltbericht wird dagegen angegeben, dass es sich um intensiv genutztes, artenarmes Grünland handelt. Deshalb sollte eine Bestätigung eingeholt werden, dass es sich um tatsächlich nicht mehr um eine solche artenreiche Wiese handelt. Die Ergebnisse der Mähwiesenkartierung standen dem Verfasser des Umweltberichts und der Verwaltung nicht zur Verfügung. Die Bestandserhebung erfolgte deshalb auf Basis der durch örtliche Begehungen im Jahr 2013 erlangten Erkenntnisse. Die angesprochene Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist deshalb entsprechend der Erkenntnisse aus der Begehung 2013 sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung und Bewirtschaftung nicht mehr als artenreiche Glatthaferwiese zu bewerten, die dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) entspricht. Damit kann der Eingriff in eine über § 19 BNatSchG geschützte Fläche ausgeschlossen werden.

Die untere Naturschutzbehörde empfahl, den Maßnahmenplan der Grünordnung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Den Maßnahmenplan als Bestandteil der Satzung zu erklären ist nicht erforderlich, da alle grünordnerischen Maßnahmen daraus als Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen wurden. Zur Durchführung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen wird ein Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.

Es wurde angeregt, die im Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlene Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu ergänzen und eine entsprechende Regelung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Dies wurde berücksichtigt und im Umweltbericht übernommen und als Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.

Außerdem wurde angeregt, die identischen Planzeichen für die Pflanzung von Bäumen und die Erhaltung von Bäumen zu berichtigen. Auf Grund der kleinen Darstellung erweckt dies den Anschein. Dies ist jedoch nicht der Fall.

- Die untere Landwirtschaftsbehörde wies darauf hin, dass auf Grund von Lage und Größe der überplanten Flächen landwirtschaftliche Belange zurückgestellt werden können. Außerdem bat sie um eine Verfahrensbeteiligung, sofern der Kompensationsbedarf nicht innerhalb des Plangebietes abgedeckt werden kann und planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Standorten vorgesehen werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
- Die untere Forstbehörde wies darauf hin, dass forstliche Belange nur insofern berührt sind, als der Flurweg Flst. Nr. 776 ein wichtiger Zufahrtsweg zu einem Privatwaldgebiet und einem Stadtwaldgebiet ist und dieser weiterhin für forstliche Ma-

schinen und Langholzfahrzeuge befahrbar sein muss. Dies wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

- Das Gesundheitsamt befürchtete eine Grundwassergefährdung und forderte ein hydrologisches Gutachten, ein Gutachten bezüglich der bestehenden Altablagerungen und ein Baugrundgutachten. Der Standort des geplanten Feuerwehrhauses ist aus hydrogeologischer Sicht bzw. aus Sicht des Grundwasserschutzes bezüglich der unterstromig gelegenen Wasserfassungsanlagen als günstig zu bewerten. Von dem Standort geht keine Gefährdung der Wasserfassungen der Haugenstein Wasserversorgung aus, da unter den bis zu vier Meter mächtigen Auffüllungen geringdurchlässige bis wasserundurchlässige Boden des Gipskeupers und darunter des Unteren Keupers anstehen, welche ebenfalls geringdurchlässige Schichten enthalten.
- Das Straßenbauamt schlug vor, die zu Feuerwehrgebäude gehörenden baulichen Anlagen vom Feldweg räumlich zu trennen. Eine räumliche Trennung ist nicht erforderlich und ist unverhältnismäßig. Die Erschließung der Fläche erfolgt ausschließlich über die bestehende Zufahrt mit Anbindung zur Landstraße L 398. Zudem besteht für den Feldweg Flurstücksnummer 1265 ein absolutes Zufahrtsverbot.
Sofern im Bereich der beiden Grundstücke der L 398 bzw. K 4703 Versorgungsleitungen verlegt werden müssen, wurde darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Benutzungsrechte beim Straßenbauamt zu beantragen sind. Da dies nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung ist, wird der Hinweis bei eventuellen Erschließungsplanungen berücksichtigt.
- Die Flurneuordnungstelle erklärte, dass Belange der Flurbereinigung nicht betroffen seien aber die Zufahrt zum Weg Flst. Nr. 1274 nicht beeinträchtigt werden darf. Dies wurde berücksichtigt.
- Das Vermessungsamt wies auf eine fehlende Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1271 und 1272 hin. Dies wurde berücksichtigt.
- Der Kreisbrandmeister erklärte, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich sei, was berücksichtigt wurde.
- Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wies darauf hin, die ordnungsgemäße Entwässerung in einer Fachplanung nachzuweisen und die Satzung erst dann zu beschließen, wenn das wasserrechtliche Verfahren zum Abschluss gebracht wurde. Eine Fachplanung zur Entwässerung wurde durchgeführt. Mittlerweile liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Freudenstadt als Entwurf vom 30.04.2014 vor. Zur endgültigen Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht zwar noch die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Haugenstein aus, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch diese Stellungnahme eine Erlaubnis nicht erteilt wird. Auflagen etc. haben keine Auswirkung auf die Satzung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan ist daher vollzugsfähig und konnte als Satzung beschlossen werden.

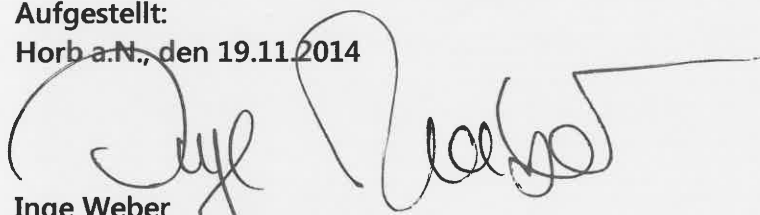
- Die deutsche Telekom AG prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

4. Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen: Planungsalternativen wurden im Vorfeld der Planung durch die Stadtverwaltung, die betroffenen Gemeinden und die örtliche Feuerwehr geprüft. Ergebnis ist der vorliegende Standort, es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 19.11.2014



Inge Weber
Fachbereich Stadtentwicklung